

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 40/12 B

L 31 R 225/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 R 4255/06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2013 durch
den Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Juli 2012 wird als unzulässig verwor-
fen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Verfahren wendet sich die Klägerin insbesondere gegen die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung auf einen von ihr bezogenen Existenzgründungszuschuss.
- 2 Durch Bescheid vom 11.6.2003 gewährte die Bundesanstalt für Arbeit der Klägerin einen Existenzgründungszuschuss nach § 421l SGB III für die Zeit vom 2.6.2003 bis 1.6.2004. Durch Bescheid vom 17.10.2003 stellte die Rechtsvorgängerin der Beklagten fest, dass die von der Klägerin ausgeübte selbstständige Tätigkeit wegen Geringfügigkeit nach § 5 Abs 2 SGB VI versicherungsfrei sei. Mit Bescheid vom 27.7.2004 hob die Beklagte ihren früheren Bescheid vom 17.10.2003 mit Wirkung ab 1.8.2004 wegen Änderung der Rechtslage auf. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch. In der Folgezeit forderte die Beklagte durch mehrere Bescheide von der Klägerin Beiträge und Säumniszuschläge. Durch Widerspruchsbescheid vom 9.8.2006 wies sie den Widerspruch der Klägerin zurück. Klage und Berufung der Klägerin sind erfolglos gewesen (*Urteil des SG vom 1.10.2009, Beschluss des LSG vom 30.7.2012*). Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 30.7.2012.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 30.7.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 6 1. Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 22.11.2012 zunächst auf das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).



- 7 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und der Berufungsentscheidung tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).
- 8 a) Die Klägerin entnimmt auf Seite 2 der Beschwerdebegründung der Entscheidung des LSG den "tragenden Rechtssatz"
- "wonach die Klägerin gem. dem LSG eine geringfügig selbstständige Tätigkeit ab dem 1. August 2004 ausgeübt hat, bezüglich derer sie rentenversicherungspflichtig ist".
- 9 Sodann leitet sie aus der "höchstrichterlichen Rechtsprechung" einen "abweichenden Rechtssatz des BSG" ab,
- "wonach eine selbstständige Beschäftigte gem. dem Rechtssatz des BSG nicht anzunehmen ist, wenn jemand mehrere Auftraggeber hat, übt er keine selbstständige Tätigkeit aus Bundessozialgericht (vgl. BSG; Ur. v. 04.11.2009, B 12 R 7/08 R). Selbstständig tätige unterfallen grundsätzlich nicht der Sozialversicherungspflicht."
- 10 Dieser Vortrag der Klägerin genügt nicht den Anforderungen an eine zulässige Rüge der Divergenz. Hinsichtlich der angefochtenen Entscheidung des LSG bildet die Klägerin bereits keinen abstrakten Rechtssatz, sondern gibt lediglich die Beurteilung des konkreten Sachverhalts durch das LSG wieder. Hinsichtlich des zur höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG gebildeten Rechtssatzes legt die Klägerin dessen Widerspruchsfähigkeit nicht in der gebotenen Weise dar, und zwar schon deshalb nicht, weil die von ihr in Bezug genommene Entscheidung des BSG (*SozR 4-2600 § 2 Nr 13*) nicht zum selben Gegenstand ergangen ist. Sie betraf die Frage der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung als selbstständiger Handelsvertreter gemäß § 2 S 1 Nr 9 SGB VI in den Fassungen des Art 7 Nr 2 des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21.12.2000 (*BGBI I 1983*) und des Art 4 Nr 1 Buchst a) Buchst aa) des Zweiten Geset-



zes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (*BGBI I 4621*), nicht aber die Anordnung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Personen während der Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421i SGB III gemäß § 2 S 1 Nr 10 SGB VI in der Fassung des Art 4 Nr 1 Buchst a) Buchst bb) des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (*BGBI I 4621*).

- 11 b) Die Klägerin sieht auf Seite 3 der Beschwerdebegründung eine weitere Divergenz darin, dass das LSG den Rechtssatz aufgestellt hat,

"das es die Rentenversicherungspflicht mit dem Existenzgründungszuschuss für vereinbar hält".

- 12 Demgegenüber sei ein "abweichender Rechtssatz des BSG" anzunehmen, wonach

"Bezieher von Leistungen des Jobcenters (z. B. Arbeitslosengeld II, mit der Bezahlung der privaten Krankenversicherung) finanziell überfordert werden. Ist das Existenzminimum betroffen, entfällt diese Pflicht (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 19.01.2011, Aktenzeichen: B 4 AS 108/10 R)."

- 13 Das garantierte Existenzminimum sei betroffen, wenn die Beiträge nicht durch den Träger der Grundsicherung übernommen würden. Das BSG habe eine Verpflichtung des Jobcenters zur Übernahme der Beiträge in voller Höhe erklärt. Das Existenzminimum der Klägerin sei betroffen, da sie nur den Existenzgründungszuschuss erhalte und ihr bei einer Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung nur noch etwa 400 Euro monatlich zur Verfügung stünden.

- 14 Auch insoweit bildet die Klägerin wiederum weder einen der angefochtenen Entscheidung zu entnehmenden abstrakten Rechtssatz noch einen hierzu, dh zum selben Gegenstand, entgegenstehenden, der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu entnehmenden Rechtssatz des BSG. Das in Bezug genommene Urteil des BSG (*BSGE 107, 217 = SozR 4-4200 § 26 Nr 1*) betraf einen Anspruch von Beziehern von Alg II-Leistungen zur Übernahme von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung durch den SGB II-Träger, nicht aber die Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Selbstständige während der Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421i SGB III gemäß § 2 S 1 Nr 10 SGB VI in der Fassung des Art 4 Nr 1 Buchst a) Buchst bb) des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (*BGBI I 4621*). Soweit die Klägerin in der Beschwerdebegründung darüber hinaus eine finanzielle Überforderung bei Annahme einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung geltend macht, handelt es sich nicht um eine zulässige Rüge von Divergenz.



- 15 2. Die Klägerin beruft sich weiterhin auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 16 Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 17 Die Klägerin wirft auf Seite 4 der Beschwerdebegründung die Frage auf,
- "ob die Klägerin als Bezieherin von Leistungen gem. dem Existenzgründungszuschuss rentenversicherungspflichtig ist?"
- 18 Die Klägerin hält es für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob sie als Bezieherin von Leistungen des Existenzgründungszuschusses (Ich-AG) rentenversicherungspflichtig sei. Die Frage betreffe eine Fülle von Leistungsbeziehern. Die Rechtsfrage sei auch nicht bereits höchstrichterlich entschieden.
- 19 Die so formulierte Rechtsfrage genügt nicht den og Anforderungen. Zudem legt die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit ihrer Frage nach der Versicherungspflicht angesichts der Rechtslage nicht hinreichend dar. Sie befasst sich bereits nicht mit der (einfach)gesetzlichen Anordnung von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Personen während der Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421 I SGB III gemäß § 2 S 1 Nr 10 SGB VI in der Fassung des Art 4 Nr 1 Buchst a) Buchst bb) des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (BGBl I 4621) sowie den hierfür im Gesetzgebungsverfahren benannten Gründen und zeigt nicht auf, inwieweit das Bestehen von Versicherungspflicht für diesen Personenkreis (noch) ungeklärt ist. Im Übrigen ist der Beschwerdebegründung auch sinngemäß keine über die grundsätzliche Anordnung von Versicherungspflicht hinausgehende Frage, die nach der Rechtslage und/oder in der Rechtsprechung und Literatur unbeantwortet ist, zu entnehmen.
- 20 3. Schließlich macht die Klägerin das Vorliegen von Verfahrensmängeln des LSG geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



- 21 Zum einen beanstandet sie auf Seite 4 der Beschwerdebegründung das Fehlen von Entscheidungsgründen, zum anderen rügt sie auf Seite 5 der Beschwerdebegründung, dass "die Entscheidung des LSG nicht mit nachvollziehbaren Gründen hinsichtlich der vorstehend betr. der Divergenz aufgeworfenen Fragen versehen ist".
- 22 Hierdurch hat die Klägerin entscheidungserhebliche Verfahrensmängel nicht in zulässiger Weise aufgezeigt: Ihre Beanstandung des Fehlens von Entscheidungsgründen (§ 136 Abs 1 Nr 6 SGG, § 202 SGG iVm § 547 Nr 6 ZPO) steht bereits mit ihrem weiteren Vortrag im Widerspruch, wonach "die Gründe" nicht nachvollziehbar sein sollen. Der Sache nach wendet sie sich mit ihrer Rüge der "Nichtnachvollziehbarkeit" der Entscheidung lediglich gegen die inhaltliche Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 23 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 24 5. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)